



Schwimm-Club Wiesbaden 1911 e.V.



Jugendordnung des Schwimm-Club Wiesbaden 1911 e.V.

§1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des Schwimm-Club Wiesbaden 1911 e.V. sind alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Vertreter der Vereinsjugend.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des Schwimm-Club Wiesbaden 1911 e.V. führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Aufgaben der Jugend des Schwimm Club Wiesbaden 1911 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- c) abteilungsübergreifende Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten ausserhalb des üblichen Sportbetriebes;
- d) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungsorganisationen (zum Beispiel Schulen) und Jugendorganisationen (zum Beispiel Sportjugenden).

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung und
- b) der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

- 4.1 Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre sowie den gewählten und berufenen Vertretern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Schwimm-Club Wiesbaden 1911 e.V..

- 4.2 Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- a) Wahl des/der Jugendwartes/in;
 - b) Wahl des Jugendausschusses;
 - c) Festlegung der Grundsätze für die Jugendarbeit im Verein;
 - d) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien des Jugendausschusses;
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4.3 Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich zeitnah vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Sie ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden auf Antrag von mindestens 20% der jugendlichen Mitglieder des Vereins oder des Jugendausschusses statt. Die Jugendversammlung wird durch den/die Jugendwart/in einberufen und geleitet.
- 4.4 Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins zwischen 14 und 18 Jahren. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Jugendausschuss

- 5.1 Der Jugendausschuss besteht aus
- a) dem/der Jugendwart/in und
 - b) bis zu 7 zu wählenden Mitgliedern.

Die Mitglieder des Jugendausschusses sollen jugendliche oder ordentliche Mitglieder des SC Wiesbaden 1911 e.V. sein.

- 5.2 Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und aussen. Dies umfasst sowohl die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins als auch die der in den Abteilungen tätigen Trainer und Jugendleiter.
- 5.3 In den Jugendausschuss ist jedes jugendliche oder ordentliche Mitglied des Vereins wählbar.
- 5.4 Die Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses erfolgt alle 2 Jahre.

- 5.5 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.
- 5.6 Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 5.7 Ferner ist es dem Jugendausschuss gestattet, nach dem Mehrheitsprinzip einzelne Mitglieder des Jugendausschusses zu bestimmen, welche im Rahmen der Statuten der bestehenden Jugendordnung, repräsentativ für die Abteilung, der sie angehören, berechtigt werden, eigenständig
- a) die unter 5.2 genannten Aufgaben des §5 der bestehenden Jugendordnung zu erfüllen, soweit sie ausschließlich ihre Abteilung betreffen und
 - b) über die Verwendung der der Jugend ihrer Abteilung zufließenden Gelder zu entscheiden.

§ 6 Jugendwart/in

- 6.1 Der/die Jugendwart/in wird alle zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt. Er/sie ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 6.2 Der/die Jugendwart/in ist Teil des erweiterten Vorstandes des Vereins.
- 6.3 Der/die Jugendwart/in vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber den Sportjugenden in Stadt, Kreis und Land.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung im Rahmen einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss der Jugendversammlung vom 19.04.2005 und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 22.04.2005 in Kraft.